

## LIEBE LESERSCHAFT

**In unserer Anwaltskanzlei hat sich in den letzten Wochen und Monaten einiges verändert: Nebst der Vornahme baulicher Veränderungen haben wir uns räumlich ausgedehnt und so die Voraussetzungen für ein weiteres Wachstum unserer Kanzlei geschaffen. Per 1. September 2006 ist lic. iur. Ruedi Weber, Rechtsanwalt und Notar, zu uns gestossen.**

Dr. iur. Peter Voser  
Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher  
Rechtsanwalt, Notar  
LL. M.

Dr. iur. Philip Funk  
Rechtsanwalt, Notar  
eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer  
Rechtsanwalt

lic. iur. Dieter Egloff  
Rechtsanwalt  
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann  
Rechtsanwalt

lic. iur. Antonia Stutz  
Rechtsanwältin, Notarin

Dr. iur. Ivo Zellweger  
Rechtsanwalt

Dr. iur. Markus Fiechter  
Rechtsanwalt, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek  
Rechtsanwältin  
eidg. dipl. Steuerexpertin

lic. iur. Lukas Pfisterer  
Rechtsanwalt

lic. iur. Rudolf Weber  
Rechtsanwalt, Notar

Konsulent:  
Prof. Dr. iur. Thomas Pfisterer  
Rechtsanwalt, LL. M.

Stadtturmstrasse 19  
AZ Hochhaus  
CH-5401 Baden  
Telefon 056 203 10 20  
Telefax 056 222 29 58  
Postcheck 50-414-4  
MwSt-Nr. 422 629  
info@vosser-law.ch  
www.vosser-law.ch

## Ruedi Weber

## Neuer Rechtsanwalt und Notar im Team von VOSER RECHTSANWÄLTE

Es freut uns ausserordentlich, dass wir anfangs September Kollege lic. iur. Ruedi Weber, Rechtsanwalt und Notar, in unserem Team willkommen heissen durften.



Nach beruflichen Tätigkeiten in der Justiz und als Rechtsanwalt wurde Ruedi Weber 1986 vom Grossen Rat des Kantons Aargau zum Oberrichter und Verwaltungsrichter gewählt. Diese Richtertätigkeit übte er während 20 Jahren aus.

Dabei stand er der 3. Kammer des Aargauischen Verwaltungsgerichts als Präsident vor. Dieser Spruchkörper befasst sich vorwiegend mit dem öffentlichen Bau-, Planungs-, Umweltschutz- und Enteignungsrecht sowie mit dem Submissions-

recht. Ruedi Weber prägte durch seine langjährige Tätigkeit die Rechtsprechung des Aargauischen Verwaltungsgerichts in diesem Bereich und war an einer Vielzahl von wichtigen Entscheidungen im öffentlichen Bau- und Planungsrecht beteiligt. Längere Zeit war Ruedi Weber überdies Mitglied der Anwaltsprüfungskommission am Obergericht.

Es ist für uns ein grosser Gewinn, dass wir mit Ruedi Weber einen ausgewiesenen und erfahrenen Fachmann im Verwaltungsrecht in unserer Kanzlei aufnehmen konnten. Er wird uns sein fundiertes Spezialwissen und seine fachliche Kompetenz in einem Teilpensum zur Verfügung stellen und mit Dr. Peter Heer und lic. iur. Lukas Pfisterer ein Kompetenzteam mit dem Schwerpunkt öffentliches Bau- und Planungsrecht bilden. Wir begrüssen ihn herzlich in unserer Kanzlei.

## Pflichten und Haftung des Vermögensverwalters

Die Börse erlebt derzeit einen Höhenflug wie noch nie. In solchen Phasen steigt jeweils das Interesse an dieser Art Geschäfte. Jeder möchte sich ein Stück des «Kuchens» abschneiden. Dafür sind die meisten auf die Hilfe von professionellen Vermögensverwaltern oder Banken angewiesen. Zeigt sich jedoch nachträglich, dass die Investition zu Verlusten geführt hat (vgl. Fall Behring), stellt man sich unweigerlich die Frage, ob die sachkundigen Vermögensverwalter an den erlittenen Verlusten allenfalls eine Mitschuld tragen und für den eingetretenen Schaden sogar haftbar sein könnten.

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Verwalter und dem Kunden werden verschiedene Namen verwendet (Anlagevollmacht, Verwaltungsauftrag, Vermögensverwaltungsvertrag, Asset Management Agreement usw.). Im Grundsatz dreht es sich aber immer um das Gleiche: Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, gegen Entgelt das Vermögen und die Anlagen der Kunden zu betreuen. Die meisten Anbieter solcher Dienstleistungen haben dazu eigene Standardverträge entwickelt. Allgemein anerkannt ist aber, dass die Tätigkeit des Verwalters und dessen Sorgfalts- und Treuepflicht den Regeln des einfachen Auftrags unterstehen. Für den Auftrag und damit auch den Vermögensverwaltungsvertrag typisch sind das spezielle Vertrauensverhältnis zwischen dem Kunden und dem Vermögensverwalter und die fehlende Verpflichtung des Beauftragten, ein

bestimmtes Ziel oder einen konkreten Erfolg (Wertzuwachs des Vermögens, Rendite und dgl.) zu erreichen. Ein solches Versprechen resp. eine solche Verpflichtung können wegen der fehlenden Vorhersehbarkeit der (Markt-) Entwicklungen vernünftigerweise auch nicht vereinbart werden. Das bedeutet allerdings noch nicht, dass der Vermögensverwalter unter keinen Voraussetzungen die Verantwortung für einen Verlust übernehmen muss. So kann sich eine Verantwortlichkeit insbesondere aus der Verletzung einer generell anerkannten Verhaltenspflicht, der Missachtung einer Weisung des Kunden und/oder der Verletzung der Treuepflicht gegenüber dem Kunden ergeben. Eine nicht abschliessende Auflistung der Verhaltenspflichten ist in den Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge der schweizerischen Bankiervereinigung ([www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org)) oder auch in den Standesregeln der unabhängigen schweizerischen Vermögensverwalter ([www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)) niedergelegt. Demgemäss hat der Vermögensverwalter die Pflicht, sich direkt zu Beginn des Vertragsverhältnisses über die persönlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Kunden zu orientieren («know your customer rule»). Sodann unterliegt der Vermögensverwalter einer umfassenden Aufklärungspflicht; er hat den Kunden auch über Chancen und Risiken der gewählten Strategie und der empfohlenen Anlagen aufzuklären. Fehlen besondere Ermächtigungen, muss der Vermögensverwalter die Investitionen auf die üblichen bankmässigen Geschäfte

und leicht handelbare Anlagewerte beschränken und von nicht-traditionellen Anlagen (beispielsweise Hedge Funds) absehen. Um das Risiko nachteiliger Börsenentwicklungen zu minimieren, sollten die Anlagen überdies angemessen diversifiziert werden; dadurch können «Klumpenrisiken» vermieden werden. Dem Kunden steht es frei, jederzeit auch Einzelweisungen zu erteilen, für die er aber – selbst wenn sie ausserhalb des allgemeinen Rahmens liegen – die alleinige Verantwortung trägt. Erkennt der Vermögensverwalter Risiken oder die Unzweckmässigkeit einer solchen Weisung, hat er den Kunden jedoch sofort und unaufgefordert darüber zu informieren, falls er nicht sicher sein kann, dass sich der Kunde dieser Risiken bewusst ist. Schliesslich muss der Vermögensverwalter dem Kunden gegenüber schriftlich Rechenschaft ablegen (verständliche Depotauszüge, u. ä.). Kann dem Vermögensverwalter eine Verletzung seiner Sorgfaltspflicht nachgewiesen werden, und ist dem Kunden dadurch Schaden entstanden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wobei die praktische Durchsetzung solcher Ansprüche nicht immer ganz einfach ist.

*«Es lief alles gut, Hohes Gericht,  
bis man eines Tages feststellte,  
dass der Staat die gleichen  
Banknoten drucken lässt wie ich.»*